

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1900.

Inhalt: Nr. 55. Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgeetze. S. 269. — Nr. 56. Verordnung zur Ausführung der Geetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungsweins. S. 299. — Nr. 57. Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. S. 312. — Nr. 58. Ausführungsverordnung hierzu. S. 319. — Nr. 59. Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. S. 322. — Nr. 60. Gesetz über die Gerichtskosten. S. 327. — Nr. 61. Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare. S. 364.

Nr. 55. Gesetz

zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche
zusammenhängender Reichsgeetze;

vom 15. Juni 1900.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 771 flg. und S. 754 flg.) sowie des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 219 flg.) was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt finden Anwendung. Richteramt.

§ 2. Zur selbständigen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, insbesondere zur Vertretung verhandelter Richter, können den Amtsgerichten Assessoren als Hilfsrichter beigeordnet werden. Ihnen ist eine für die Dauer der Beordnung im voraus festzustellende Entschädigung zu gewähren. Hilfsrichter.